

BVGer D-5497/2020 vom 29. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5497_2020_d20200929

FR: TAF D-5497/2020 du 29 septembre 2020

IT: TAF D-5497/2020 del 29 settembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch); Verfügung des SEM vom 29. September 2020

Erwägungen

E. 1

D-5497/2020 Seite 7

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie ebenfalls vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.4

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Die Zusammensetzung des Spruchkörpers wurde dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 12. November 2020 mitgeteilt; sie hat sich zwischenzeitlich nicht geändert. Die Richterinnen und Richter des Spruchgremiums wurden im Auftrag des Abteilungspräsidiums durch das EDV-basierte Zuteilungssystem des Bundesverwaltungsgerichts automatisiert bestimmt. Ein manueller Eingriff in die elektronische Zuteilung wurde nicht vorgenommen.

E. 2.2

Der Antrag auf Einsicht in die Software oder in entsprechende Auszüge betreffend die Spruchkörperbildung ist abzuweisen, da es sich bei den entsprechenden Dokumenten nicht um Akten handelt, welche dem Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 26 i.V.m. Art. 27 f. VwVG unterstehen (vgl. Koordinationsurteil des BVGer D-3946/2020 vom 21. April 2022 E. 4.5 m.w.H.).

E. 3

Soweit beantragt wird, dass in korrekter Umsetzung des Entscheides des Bundesgerichts 12T 3/2018 vom 22. Mai 2018 Richter Simon Thurnheer durch eine nicht der SVP angehörende Gerichtsperson zu ersetzen sei, ist

D-5497/2020 Seite 8 festzuhalten, dass sich weder aus den gesetzlichen noch aus den regulatorischen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts respektive der Abteilungen IV und V eine Pflicht ergibt, bei Mehrheiten einer politischen Partei im Spruchgremium korrigierend einzugreifen. Eine solche folgt – wie dem rubrizierten Rechtsvertreter bereits in mehreren Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts mitgeteilt worden ist – auch nicht aus dem Entscheid des Bundesgerichts 12T_3/2018 vom 22. Mai 2018 (vgl. statt vieler die Urteile E-3822/2018, E-3816/2018 und D-3751/2018 je E. 6.1). Der Antrag ist abzuweisen.

E. 4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 5.1

Die formellen Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 5.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

D-5497/2020 Seite 9

E. 5.3

Der Beschwerdeführer sieht das rechtliche Gehör dadurch verletzt, dass in der angefochtenen Verfügung keine Gesamtbeurteilung des Sachverhalts und auch keine inhaltliche Prüfung der Flüchtlingseigenschaft stattgefunden habe; vielmehr habe das SEM mit kurzen Abschnitten den bisherigen Sachverhalt als asylirrelevant beurteilt und dabei auf vorgängige Verfahren verwiesen. In einem zweiten Schritt sei die Vorinstanz kurz auf die veränderte Situation in Sri Lanka eingegangen und habe behauptet, seine Person weise keinen Bezug zu derselben auf. Jedoch gelte seine Fluchtgeschichte insgesamt als glaubhaft und/oder belegt, was von den Schweizer Asylbehörden auch so beurteilt worden sei. Diesbezüglich sei auf das Urteil des BVGer D-795/2019 E. 6.2 zu verweisen, worin es sich bei Vorbringen zur veränderten Lage um die Geltendmachung von objektiven Nachfluchtgründen handle und die Zuständigkeit einer inhaltlichen Prüfung betreffend die Flüchtlingseigenschaft beim SEM liege. Diese Rüge erweist sich als unbegründet. Das SEM hat die als "neues Asylgesuch" bezeichnete Eingabe des Beschwerdeführers vom (...) als Mehrfachgesuch entgegengenommen, da in seiner Eingabe Gründe in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft geltend gemacht wurden, und hat seine Vorbringen – entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht und dem im zitierten Urteil D-795/2019 aufgeführten Sachverhalt – materiell beurteilt. Dabei hat die Vorinstanz auch Bezug auf die in den vorangegangenen Asylverfahren vorgebrachten Sachverhaltselemente genommen und diese in einen Gesamtzusammenhang gestellt (vgl. act. C6, S. 6 ff.).

E. 5.4

Zu verneinen ist sodann auch eine Verletzung der Begründungspflicht mit Blick auf die geltend gemachten D._____ -Verbindungen des Beschwerdeführers, sein exilpolitisches Engagement und die aktuelle Lage in Sri Lanka (Beschwerde S. 9-16; vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; 2008/47 E. 3.2). In der angefochtenen Verfügung hat das SEM nachvollziehbar und im Einzelnen hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich leiten liess. Es hat sich auch mit sämtlichen wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Der blosser Umstand, dass der Beschwerdeführer die Auffassung des SEM nicht teilt, ist keine Verletzung der Begründungspflicht, sondern eine materielle Frage. Dies gilt ebenso für die Ausführungen in der Beschwerde unter dem Titel der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung (zu den individuellen Asylgründen; zur Einschätzung der länderspezifischen Lage in Sri Lanka unter Berücksichtigung der massiven Verschlechterung der Sicherheits- und Menschenrechtslage sowie der vom Rechtsvertreter eingereichten Länderberichte, Beschwerde S. 16-29). Diese richten sich nicht gegen die Sachverhalts-

D-5497/2020 Seite 10 feststellungen der Vorinstanz, sondern gegen die entsprechende Beweiswürdigung und die rechtliche Würdigung der Vorbringen. Sodann zeigt die ausführliche Beschwerdeingabe deutlich auf, dass eine sachgerechte Anfechtung ohne weiteres möglich war.

E. 5.5

Die formellen Rügen erweisen sich demnach als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind abzuweisen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer beantragt für den Fall einer materiellen Beurteilung durch das Gericht, es sei ihm eine angemessene Frist anzusetzen, um sein exilpolitisches Engagement

abschliessend belegen zu können.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hatte auf Beschwerdeebene mit der Einreichung einer Beschwerdeschrift inklusive umfangreicher Beilagen sowie mit weiteren Beweismiteileingaben – so insbesondere vom 27. November 2020, worin er Beweismittel zu seinem exilpolitischen Engagement in der Schweiz nachreichte – Gelegenheit, seine Sachverhaltsdarstellung und Beweisangebote wiederholt schriftlich einzubringen. Der Antrag ist daher abzuweisen.

E. 7.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 7.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 8

D-5497/2020 Seite 11

E. 8.1

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid in materieller Hinsicht damit, der Beschwerdeführer mache verschiedene Risikofaktoren geltend, die ihn bei einer Rückkehr einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung aussetzen würden. Soweit er in diesem Zusammenhang auf seine Tätigkeit bei der (Nennung Betrieb) B._____ und den Umstand, dabei Zeuge von Menschenrechtsverletzungen geworden zu sein, verweise, respektive ergänzend anführe, auch bei der geheimen (Nennung Abteilung) dieser (Nennung Betrieb) im E._____ tätig gewesen zu sein, erübrige sich ein näheres Eingehen auf diese Sachverhaltselemente, da diese bereits in den vorangegangenen Verfahren beurteilt worden seien. Zu seinem exilpolitischen Engagement sei bereits im vorangegangenen Asylverfahren sowohl das SEM als auch das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, es läge – wenn überhaupt – kein asylrelevantes exilpolitisches Engagement vor. An dieser Einschätzung änderten auch die Ausführungen in der Eingabe vom 6. November nichts. Blosser Aktivitäten von untergeordneter Bedeutung würden nicht ausreichen, um das Verfolgungsinteresse des sri-lankischen Staates auszulösen. Vielmehr müsse die Person von staatlicher Seite als ein überzeugter Aktivist im Bestreben der radikalen Diaspora für einen separaten tamilischen Staat wahrgenommen werden, was beim Beschwerdeführer offensichtlich nicht der Fall sei. Weiter würden seine Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie und seine längere Landesabwesenheit gemäss herrschender Praxis nicht

ausreichen, um von Verfolgungsmassnahmen bei seiner Rückkehr auszugehen. Der Beschwerdeführer habe keine engen und direkten Beziehungen zu den D._____ gehabt. Die diesbezüglich angeführten Asylgründe seien bereits in einem ersten Asylverfahren geprüft worden. Auch die bereits geltend gemachte Vorsprache auf dem sri-lankischen Konsulat im Rahmen der Papierbeschaffung sei im Rahmen seiner früheren Asylgesuche abgehandelt worden. Schliesslich seien keine weiteren Risikofaktoren ersichtlich, die dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr zum Nachteil gereichen könnten. Die zahlreichen eingereichten Beilagen zur Ländersituation hätten in der gegenwärtigen Asyl- und Wegweisungspraxis bereits ihren Niederschlag gefunden und vermöchten zu keiner anderen Einschätzung zu führen. Es reiche nicht aus, pauschal auf politische Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit oder mögliche Zukunftsszenarien zu verweisen, ohne einen hinreichenden Bezug zur persönlichen Situation aufzuzeigen. Eine begründete Furcht vor asylrelevanten Massnahmen bei einer Rückkehr nach Sri Lanka sei daher auszuschliessen.

D-5497/2020 Seite 12

E. 8.2

Dagegen wendete der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmittel eingabe ein, vor dem Hintergrund der als glaubhaft erachteten Vorfluchtgründe, seinem langen Auslandsaufenthalt, dem exilpolitischen Engagement sowie der neuen politischen Lage in Sri Lanka sei von einer asylrelevanten Gefährdung seiner Person auszugehen. Die blosser Auflistung von – gemäss SEM – bereits beurteilten Risikofaktoren sei jedoch ungenügend, um sein gesamtes Profil vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in seiner Heimat zu prüfen. Er verfüge über ein unbestrittenes Risikoprofil, welches weit über die Zugehörigkeit zu einer Ethnie und einer Landesabwesenheit hinausgehe. Weiter seien keine eigenen und direkten Beziehungen zu den D._____ Voraussetzung, um einer künftigen asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt zu werden. Entscheidender sei die Verfolgerperspektive, aus welcher durch sein unbestrittenes Risikoprofil eine Verbindung zu den D._____ gesehen werde; dies gerade durch sein exilpolitisches Engagement und die Verschärfung von Überwachungsmassnahmen tamilischer Personen im Exil. Unter Hinweis auf die im Referenzurteil E-1866/2015 des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juli 2016 E. 8.5.4 definierten Risikofaktoren (Beschwerde, S. 32 f.) führte er sodann an, insgesamt mehrere der dort aufgezeigten Risikofaktoren zu erfüllen und deswegen ins Visier der sri-lankischen Sicherheitskräfte geraten zu sein. Einfluss auf die Gefährdungslage habe ferner auch die veränderte politische und menschenrechtliche Lage durch die Präsidentenwahl am 16. November 2019. Sodann legte der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmittel eingabe unter Hinweis auf die eingereichte umfangreiche Dokumenten- und Quellensammlung seines Rechtsvertreters die allgemeine Lage in seiner Heimat dar, die die Einschätzung des SEM zum Fehlen eines Risikoprofils widerlege.

E. 9.1

Das Bundesverwaltungsgericht stellte im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (als Referenzurteil publiziert) fest, bestimmte Risikofaktoren (Eintrag in die Stop-List, Verbindung zu den D._____ und exilpolitische Aktivitäten) seien als stark risikobegründend zu qualifizieren, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber würden das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente, eine zwangsweise respektive durch die IOM (Internationale Organisation für Migration) begleitete

Rückführung sowie gut sichtbare Narben schwach risikobegründende Faktoren darstellen. Dies bedeute, dass diese in der Regel für sich alleine genommen keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen vermöchten. Jegliche glaubhaft gemachten Risikofaktoren

D-5497/2020 Seite 13 seien in einer Gesamtschau und in ihrer Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden müsse (Urteil E-1866/2015 E. 8.5.5).

E. 9.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits mit Urteil D-4610/2017 vom 2. Oktober 2017 festgestellt, dass die Vorinstanz die Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Aufenthalt in Sri Lanka nach seiner Rückkehr im Jahr (...) und zur damals angeblich bestehenden Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden zu Recht als weitgehend unglaubhaft und im Übrigen – soweit seine Tätigkeit für die (Nennung Betrieb) B. _____ sowie den Überfall auf deren (Nennung Abteilung des Betriebs) Jahr (...) betreffend – als nicht asylrelevant erachtet habe. Sodann lasse er kein relevantes Risikoprofil erkennen, zumal er in Sri Lanka nie politisch tätig gewesen sei, keine Verbindungen zu den D. _____ gehabt habe und auch für die angeblich regimekritischen (Nennung Betriebe) lediglich subalterne, (...) Arbeiten ausgeführt habe. Ferner hielt das Bundesverwaltungsgericht in seinem weiteren Urteil D-3777/2018 vom 13. September 2018 (vgl. E. 9.5 und E. 10.1) an der Einschätzung fest, dass auch unter Berücksichtigung der nach Abschluss des ersten Asylverfahrens entstandenen, vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel und Vorbringen – sofern diese nicht verspätet vorgebracht oder bereits beurteilt worden seien –, keine stichhaltigen Gründe zur Annahme bestünden, dass er einer Risikogruppe zuzurechnen sei oder ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten könnte. Es ist – entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht – nach wie vor nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in einer Stop- oder Watch-List verzeichnet ist. Alleine der Umstand, dass er in seiner Rechtsmitteleingabe bereits bekannte Sachverhaltselemente – so beispielsweise seine Tätigkeit für die (Nennung Betrieb) B. _____ und die Geschehnisse um deren (Nennung Abteilung), seine seiner Ansicht nach daraus entstandenen Verbindungen zu den D. _____ sowie sein exilpolitisches Engagement –, die im vorangegangenen Verfahren als entweder nicht glaubhaft oder als nicht asylrelevant erachtet wurden, wiederholt und daran festhält, er sei aufgrund seines Profils gleich mehreren Risikogruppen zuzuordnen, obwohl in den oben erwähnten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts im Resultat jeweils festgehalten wurde, dass er keine risikobegründenden Faktoren erfülle, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Zwar sind seit Erlass des letzteren Urteils mittlerweile (Nennung Dauer) verstrichen. Jedoch hat sich das Risikoprofil des Beschwerdeführ-

D-5497/2020 Seite 14 rers auch in Berücksichtigung der behaupteten fortgesetzten exilpolitischen Aktivitäten nicht geschärft. Soweit er auf die mit Eingabe vom 27. November 2020 eingereichten (Nennung Beweismittel) hinweist, auf welchem er (Nennung Tätigkeit), ist festzuhalten, dass es sich bei den dokumentierten (Nennung Beiträge) nicht um eigene Beiträge des Beschwerdeführers handelt, sich unter den (...) Beiträgen lediglich (Nennung Anzahl) mit einem Bezug zu den D. _____ finden lassen (Nennung Zeitpunkte), welche von lediglich etwas mehr als (Nennung Anzahl) Personen gesehen wurden und der Beschwerdeführer – soweit aktenkundig – offenbar seit (Nennung

Zeitpunkt) keine weiteren kritischen Beiträge mehr veröffentlicht hat, was insgesamt auf ein äusserst niederschwelliges exilpolitisches Engagement – sofern überhaupt noch bestehend – mit geringer Aussenwirkung schliessen lässt. Der Beschwerdeführer dürfte, da er in seiner Heimat selber nicht politisch aktiv war und eine Verbindung zu den D._____ in den vorangegangenen Asylverfahren nicht glaubhaft zu machen vermochte, von den sri-lankischen Behörden – welche bloss "Mitläufer" zu erkennen vermögen – nicht als Gefahr wahrgenommen werden (vgl. E-1866/2015 E. 8.4.2 und 8.5.4). Somit ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit diesen unregelmässigen und überwiegend unpersönlichen (Nennung Tätigkeit) in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten sein könnte. Der Beschwerdeführer macht auch nicht geltend, dass die sri-lankischen Behörden wegen dieser Aktivitäten gegen ihn ermitteln würden oder ein Verfahren eingeleitet hätten. Weiter sind Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt (vgl. E-1866/2015 E. 8.3). Die Ausführungen, dass der Beschwerdeführer als Angehöriger der Risikogruppe von Personen, die aus der Schweiz – einem tamilischen Diasporazentrum – nach längerer Zeit zurückkehrten, verfolgt würde, geht daher fehl.

E. 9.3

An dieser Einschätzung vermag weder der Regierungswechsel vom 16. November 2019 noch die Erweiterung des PTA etwas zu ändern. Das Bundesverwaltungsgericht ist sich der Veränderungen in Sri Lanka bewusst, beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung. Es gibt zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl respektive deren

D-5497/2020 Seite 15 Folgen besteht. Der Beschwerdeführer verwies lediglich pauschal auf Entwicklungen der jüngsten Vergangenheit und hat keinen individuellen Bezug zu diesen Ereignissen glaubhaft gemacht.

E. 9.4

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Mehrfachgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 10

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 11

Die Vorinstanz hat im Weiteren den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erkannt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann hierzu vollumfänglich auf die zu bestätigenden Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung (vgl. S.

10 f.) verwiesen werden, ebenso auf die umfassenden Erwägungen im vorangegangenen Be- schwerdeurteil D-3777/2018 vom 13. September 2018, dessen Erörterun- gen in E. 12 f. grundsätzlich nach wie vor Gültigkeit beanspruchen und sich insbesondere auch mit der Frage des Vorliegens eines "real risk" ausei- nandersetzen. An den vom SEM zutreffend gewonnenen Erkenntnissen die PTA-Erweiterung und die zurzeit in Teilen Sri Lankas herrschende an- gespannte Lage (Regierungs-, Wirtschafts- und Finanzkrise sowie teil- weise gewaltsame Proteste gegen steigende Preise für Verbrauchsgüter und gegen Engpässe vorab bei der Treibstoffversorgung) grundsätzlich nichts zu ändern, zumal die Krise die ganze sri-lankische Bevölkerung be- trifft und keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht (vgl. Urteil des BVGer E1723/2022 vom 1. Juni 2022 E. 9.3). Der Vollzug der Wegweisung ist nach dem Gesagten als zulässig, zumut- bar und möglich zu bezeichnen. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung

D-5497/2020 Seite 16 Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdefüh- rer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind zufolge der sehr umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Beilagen und Ausfüh- rungen ohne individuellen Bezug zum Beschwerdeführer praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Feb- ruar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwal- tungsgesicht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kos- tenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-5497/2020 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.